

Satzung

in der Fassung vom 13. November 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Silberbachschule e.V." - nachfolgend Verein genannt - und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Ändert sich durch Beschluss der Schulkonferenz und Bestätigung durch das Schulamt der Name der Schule, so wird der Name des Vereins, ohne weitere Satzungsänderung, dem neuen Namen der Schule angepasst.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Silberbachschule Wehen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen oder über die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem zu fördernden Zweck zu dienen.
4. Ein Antrag auf Fördermittel kann durch die Schulleitung, eine Lehrerin oder einen Lehrer, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Schulelternbeirats, durch die Klassenelternbeiräte oder durch Erziehungsberechtigte an den Vorstand gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke an der Silberbachschule Wehen verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder Zahlungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Vereins, die für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach Maßgabe des Abs. 3 erhalten.
3. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Solange der Verein wirtschaftlich dazu in der Lage ist, erhalten die Mitglieder der Vorstandes eine jährliche Ehrenamtspauschale nach § 3, Abs. 26a EStG, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Jede Änderung der zu zahlenden Ehrenamtspauschale ist auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Mit der Zahlung der Ehrenamtspauschale sind alle Ansprüche auf Abgeltung von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder an den Verein abgegolten. Jedes Vorstandsmitglied hat gegenüber dem Verein jährlich schriftlich zu erklären, dass mit der Zahlung der Ehrenamts pauschale durch den Verein die Einnahmen an Ehrenamtspauschalen des einzelnen Mitglieds die im § 3 Abs. 26a EStG genannte Höchstgrenze nicht übersteigt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu einem vom Antragsteller benannten Zeitpunkt. Sie kann durch den Antragsteller zeitlich befristet werden.

■ Vorstand

Juliane Bremerich (1. Vorsitzende)
Birgit Homeffer (2. Vorsitzende)
Grit Fähe (Schatzmeisterin)
Antje Fagenzer (Schriftführerin)

■ Leitung der Betreuung

Grit Fähe, Christine Fuchsschwanz

■ Anschrift

Förderverein Silberbachschule e. V.
Mainzer Allee 18
65232 Taunusstein

Tel.-Nr.: 06128-853 97 43

Mail an: betreuung-wehen@gmx.de

■ Bankverbindung

Nassauische Sparkasse
Kontonummer: 376841375
BLZ: 510 500 15
IBAN: DE87510500150376841375
BIC: NASSDE55XXX
Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 4475

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der juristischen Person
 - b) durch den Ablauf einer zeitlichen Befristung
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei Zahlungsverzug um mehr als drei Monate nach Fälligkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine anteilige Rückerstattung der Jahresbeiträge bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
4. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Zahlungen.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Die Ehrenmitgliedschaft endet unter den in § 5, Abs. 1a, 1c und 1d genannten Bedingungen. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein stehen dem Ehrenmitglied die im § 5, Abs. 3-5 genannten Rechte zu.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Vereinsbeitrag wird in seiner Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus steht es im freien Ermessen des Mitgliedes, einen höheren Beitrag zu zahlen.
2. Zu Beginn der Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Folgebeiträge sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird dessen Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied neben dessen eigenem übernommen. Der Vorstand kann auch einem anderen Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung das vakante Amt eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch übertragen. Eine Neuwahl hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

■ Vorstand

Juliane Bremerich (1. Vorsitzende)
Birgit Horneffer (2. Vorsitzende)
Grit Fährse (Schatzmeisterin)
Antje Fagenzer (Schriftführerin)

■ Leitung der Betreuung

Grit Fährse, Christine Fuchsschwanz

■ Anschrift

Förderverein Silberbachschule e. V.
Mainzer Allee 18
65232 Taunusstein

Tel.-Nr.: 06128-853 97 43
Mail an: betreuung-wehen@gmx.de

■ Bankverbindung

Nassauische Sparkasse
Kontonummer: 376841375
BLZ: 510 500 15
IBAN: DE87510500150376841375
BIC: NASSDE55XXX
Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 4475

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 3. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er stellt im Namen des Vereins Spendenbescheinigungen aus.
- 4. Der Vorstand kann die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung einzelner Zuwendungen für bestimmte Förderzwecke der Rektorin/dem Rektor oder einer Lehrerin/einem Lehrer der Silberbachschule mit deren/dessen Einverständnis übertragen. Diese werden damit dem Vorstand gegenüber rechnungslegungspflichtig.
- 5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 7 Abs. 1, der Person nach § 7 Abs. 3 sowie bis zu fünf Beisitzenden, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei allen ihm obliegenden Aufgaben.
- 6. Über Anträge bis zu einer Höhe von 500,00 € kann jedes Vorstandsmitglied alleine, und nach Rücksprache mit dem Schatzmeister entscheiden. Über Anträge auf Fördermittel, die 500,00 € übersteigen, können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach Rücksprache mit dem Schatzmeister entscheiden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Kassenprüfern obliegt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Schatzmeisters und der rechnerischen Richtigkeit der verbuchten Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen in diesem die Entlastung des Vorstands, soweit eine ordnungsgemäße Buchführung und die rechnerische Richtigkeit der verbuchten Einnahmen und Ausgaben des Vereins bei der Kassenprüfung festgestellt wurden.
- 5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist eine Personengemeinschaft (z.B. Ehepaar) Mitglied, so hat dies eine Stimme. Lautet die Mitgliedschaft auf eine Personengemeinschaft so hat sich diese Personengemeinschaft auf eine einheitliche Stimmabgabe zu verständigen. Besteht keine Einigung über die Stimmabgabe, so wird diese Personengemeinschaft von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Maßgeblich dafür, ob es sich um eine Einzelperson oder eine Personengemeinschaft handelt ist der gezahlte Mitgliedsbeitrag. Danach ist für eine Personengemeinschaft ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

■ Vorstand

Juliane Bremerich (1. Vorsitzende)
Birgit Horneffer (2. Vorsitzende)
Grit Fährse (Schatzmeisterin)
Antje Fagenzer (Schriftführerin)

■ Leitung der Betreuung

Grit Fährse, Christine Fuchsschwanz

■ Anschrift

Förderverein Silberbachschule e. V.
Mainzer Allee 18
65232 Taunusstein

Tel.-Nr.: 06128-853 97 43

Mail an: betreuung-wehen@gmx.de

■ Bankverbindung

Nassauische Sparkasse
Kontonummer: 376841375
BLZ: 510 500 15
IBAN: DE87510500150376841375
BIC: NASSDE55XXX
Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 4475

7. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden, wobei ein Vereinsmitglied nicht mehr als eine Fremdstimme abgeben darf. Übt ein Mitglied das Stimmrecht für ein anderes Mitglied aus, so ist es bei der Stimmabgabe an eine erteilte Weisung des vertretenen Mitglieds gebunden, soweit eine solche erteilt wurde. Die Berechtigung zur Abgabe einer Fremdstimme ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag sind Wahlen geheim und/oder Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Im Falle einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist eine schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zulässig. Die Grundsätze einer geheimen Abstimmung sind hierbei zu beachten.
10. Zu allen Mitgliedsversammlungen werden die Rektorin / der Rektor sowie die / der Vorsitzende des Schulleiternbeirats der Silberbachschule Wehen eingeladen, sofern diese nicht Mitglied des Vereins sind. Die vorgenannten Personen können unter den Voraussetzungen von § 9, Abs. 5 eigene Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem im § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Schulleiternbeirat der Silberbachschule mit der Maßgabe, es unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke an der Silberbachschule Wehen oder deren Nachfolgerin zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Annahme durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 13. November 2013 und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 2010.

■ Vorstand

Juliane Bremerich (1. Vorsitzende)
Birgit Horneffer (2. Vorsitzende)
Grit Fährse (Schatzmeisterin)
Antje Fagenzer (Schriftführerin)

■ Leitung der Betreuung

Grit Fährse, Christine Fuchsschwanz

■ Anschrift

Förderverein Silberbachschule e. V.
Mainzer Allee 18
65232 Taunusstein

Tel.-Nr.: 06128-853 97 43

Mail an: betreuung-wehen@gmx.de

■ Bankverbindung

Nassauische Sparkasse
Kontonummer: 376841375
BLZ: 510 500 15
IBAN: DE87510500150376841375
BIC: NASSDE55XXX
Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 4475